

Einwohnergemeinde Safnern



Reglement über die Gemeindebetriebe Safnern

Reglement über die Gemeindebetriebe Safnern

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Safnern beschliesst, gestützt auf Art. 6 des Organisationsreglements vom 28. März 2012, folgendes Reglement über die Gemeindebetriebe Safnern.

I Allgemeines

Artikel 1 Gemeindebetriebe	4
----------------------------------	---

II Leistungsauftrag

Artikel 2 Elektrizitätsversorgung	4
Artikel 3 Wasserversorgung	4
Artikel 4 Abwasserentsorgung	4
Artikel 5 Gewerbliche Leistungen	4
Artikel 6 Tätigkeitsgebiet	4
Artikel 7 Zusammenarbeit	5
Artikel 8 Natürliche Lebensgrundlagen	5
Artikel 9 Betriebsführung	5
Artikel 10 Kostendeckung	5

III Organisation

Artikel 11 Gemeinderat	5
Artikel 12 Kommission der Gemeindebetriebe	5

IV Gebühren

Artikel 13 Grundsätzliches	6
----------------------------------	---

a. Elektrizität

Artikel 14 Grundsatz	6
Artikel 15 Einmalige Anschlussgebühren	6
Artikel 16 Wiederkehrende Gebühren	8
Artikel 17 Vertragliches Entgelt	8
Artikel 18 Gebührenschuldner	8

b. Wasser

Artikel 19 Grundsatz	8
Artikel 20 Einmalige Anschlussgebühren und Löschbeiträge	8
Artikel 21 Wiederkehrende Gebühren	9
Artikel 22 Gebührenschuldner	9

c. Abwasser

Artikel 23 Grundsatz	10
Artikel 24 Anschlussgebühren	10
Artikel 25 Wiederkehrende Gebühren	10
Artikel 26 Wiederkehrende Regenabwassergebühr	11
Artikel 27 Wiederkehrende Benützungsgebühren für Wohnungen	11
Artikel 28 Wiederkehrende Benützungsgebühren für Betriebe	11
Artikel 29 Gebührenschuldner	12

d. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 30 Weitere Gebühren	12
Artikel 31 Meldepflicht	12
Artikel 32 Nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen	12

Artikel 33 Grundeigentümerbeiträge	12
--	----

V Finanzhaushalt

Artikel 34 Rechnungslegung.....	12
Artikel 35 Abschreibungen.....	13
Artikel 36 Spezialfinanzierungen	13

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 37 Strafbestimmungen.....	13
Artikel 38 Streitigkeiten.....	13
Artikel 39 Inkrafttreten	13
Artikel 40 Aufhebung bisherigen Rechts.....	13

I Allgemeines

Gemeindebetriebe **Art. 1** Die Gemeindebetriebe Safnern (GBS) betreiben auf dem Gebiet der Gemeinde Safnern die Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung nach Massgabe des übergeordneten Rechts und dieses Reglements.

II Leistungsauftrag

Elektrizitätsversorgung **Art. 2** ¹ Die GBS sorgen für eine sichere, ausreichende, rationelle, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts.

² Die GBS können eigene Stromproduktionsanlagen betreiben.

³ Unter Vorbehalt von Elektrizitätslieferungen durch Dritte nach übergeordnetem Recht ist ausser den GBS grundsätzlich niemand berechtigt, Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet zu versorgen. Die GBS können Ausnahmen zulassen.

Wasserversorgung **Art. 3** ¹ Die GBS sorgen für eine ausreichende und in ihrer Qualität dauernd den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Versorgung mit Trink- und Brauchwasser nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GBS gewährleisten in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Die GBS erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Abwasserentsorgung **Art. 4** ¹ Die GBS sorgen für eine zuverlässige, wirtschaftliche und umweltgerechte Entsorgung des Abwassers nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, der Richtlinien des Vereins Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des generellen Entwässerungsplans (GEP).

² Sie üben die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung aus.

Gewerbliche Leistungen **Art. 5** Die GBS sind berechtigt, zu mindestens kostendeckenden Preisen gewerbliche Leistungen zu erbringen, wenn diese mit dem erteilten Leistungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen und Synergien genutzt werden können.

Tätigkeitsgebiet **Art. 6** Die GBS sind verpflichtet, ihren Leistungsauftrag auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Safnern zu erfüllen und berechtigt, in diesem Rahmen auch andernorts tätig zu werden.

Zusammenarbeit	Art. 7 Die GBS sind berechtigt, im Rahmen ihres Leistungsauftrags mit anderen Unternehmen zusammen zu arbeiten oder sich an ihnen zu beteiligen.
Natürliche Lebensgrundlagen	Art. 8 ¹ Die GBS beraten die Kundinnen und Kunden im Interesse eines sparsamen und rationellen Energie- und Wasserverbrauchs sowie der Reinhaltung der Gewässer. ² Sie tragen bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags der Erhaltung und dem Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung.
Betriebsführung	Art. 9 ¹ Die GBS sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen so zu führen, dass sie ihre Dienstleistungen möglichst kostengünstig erbringen und den erteilten Leistungsauftrag jederzeit erfüllen können. ² Die GBS haben die Betriebsstrukturen nach unternehmerischen Grundsätzen ständig auf die Entwicklung der Branche und des Marktes auszurichten.
Kostendeckung	Art. 10 Der Leistungsauftrag (Artikel 2 - 9) muss für jeden Bereich (Elektrizitätsversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung) je selbsttragend sein, darf aber nicht gewinnbringend erfüllt werden.

III Organisation

Gemeinderat	Art. 11 ¹ Der Gemeinderat verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlich sind und nicht durch dieses Reglement oder durch den Gemeinderat an über- oder untergeordnete Stellen übertragen worden sind. ² Insbesondere beschliesst er unter Vorbehalt von Abs. 3 dieser Bestimmung abschliessend über die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben (Verpflichtungs-, Voranschlags- und Nachkredite). ³ Verpflichtungskredite von über Fr. 250'000.00 sind dem ordentlichen finanzkompetenten Organ zu unterbreiten. ⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Unternehmenspolitik und fällt die strategischen Entscheide. ⁵ Der Gemeinderat ist in dem durch dieses Reglement und übergeordnetes Recht vorgegebenen Rahmen berechtigt, Ausführungsvorschriften (Verordnungen, Weisungen sowie Gebührentarife) zu erlassen. Er regelt insbesondere alle Voraussetzungen für den Bezug von elektrischer Energie und von Wasser sowie für die Entsorgung des Abwassers.
Kommission der Gemeindebetriebe	Art. 12 ¹ Die Kommission der Gemeindebetriebe ist eine ständige Kommission der Einwohnergemeinde Safnern. Sie besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Die Kommission kann für die Bereiche Elektrizität, Wasser und Abwasser je unterschiedlich zusammen gesetzte Fachausschüsse bilden.

³ Die Kommission der Gemeindebetriebe unterstützt und berät den Gemeinderat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäss Art. 11. Sie entscheidet im Rahmen der bewilligten Mittel über deren Verwendung. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Verfügungen erlassen.

⁴ Die Kommissionsmitglieder müssen mit den Aufgaben der GBS vertraut sein und sich über unternehmerische Fähigkeiten ausweisen.

IV Gebühren

Grundsätzliches

Art. 13 ¹ Die GBS sind berechtigt, unter Einhaltung der Vorgaben des übergeordneten Rechts für die in den nachfolgenden Bestimmungen bezeichneten Leistungen Gebühren zu erheben.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen (Artikel 13 bis 34) in einem Tarif (Verordnung) so fest, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt decken sowie die Fremdkapital-Verzinsung, die vorgeschriebenen Abschreibungen beziehungsweise die erforderlichen Einlagen in Spezialfinanzierungen zulassen.

³ Die geschuldeten Gebühren sind verursachergerecht und nach den massgebenden abgaberechtlichen Grundsätzen (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) als Anschluss-, Grund-, Benützungs-, oder Verwaltungsgebühren sowie als Pauschal- oder Einheitsgebühren in Rechnung zu stellen.

a. Elektrizität

Grundsatz

Art. 14 Die GBS erheben einmalige Anschlussgebühren und wiederkehrende Grund- und Benützungsgebühren.

Einmalige Anschlussgebühren

Art. 15 ¹ Netzanschlussbeitrag: Pauschale Anschlussbeiträge inkl. Lieferung und Montage Hausanschlusskasten (HAK). Im pauschalen Anschlussbeitrag ist eine maximale Kabellänge von 50m berücksichtigt, ab 50m Kabellänge werden die effektiven Kabelmehrlängen pro Meter zusätzlich verrechnet.

Anschluss		Netzan- schlussbeitrag [CHF]	Kabel Mehrlänge [CHF] / m
Kabel	Sicherung		
Endkunde oder Erzeuger Niederspannung (0.4 kV-Netz)			
≤ 25mm² CU	≤ 80 A	2'000.00 3'000.00	20.00 30.00
50mm² CU / 95 Al	150 A	4'800.00 5'000.00	30.00 50.00
95mm² CU / 150 Al	200 A	6'200.00	50.00

150mm ² CU / 240 Al	250 A	7'800.00	90.00 120.00
240mm ² CU	350 A	10'800.00	130.00 180.00
	> 350 A	Offerte	

Endkunde oder Erzeuger Mittelspannung (16 kV-Netz)	
Anschluss ab kundeneigener Transformatorenstation	Offerte
Anschluss ab gemischter Transformatorenstation	

² Bauliche Voraussetzungen: Die für die Netzanschlussleitung erforderlichen Tiefbau- und Maurerarbeiten (inklusive Lieferung und Verlegung Kabelschutzrohre) sind nach Angaben des Netzbetreibers auszuführen und gehen zu Lasten des Kunden.

³ Netzkostenbeitrag: Der Beitrag bemisst sich nach der installierten Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Beitrag wird anhand der Nennstromstärke der eingesetzten Anschlusssicherungen (Niederspannung) oder der vereinbarten Leistung (Mittelspannung) festgelegt. Bei Verstärkung wird der Beitrag aus der Differenz der bestehenden zur neuen Anschlusssicherung oder Leistung festgelegt. Bei Verminderung oder Auflösung eines Anschlusses besteht kein Anspruch auf eine Rückzahlung oder Teilrückzahlung von einmal geleisteten Beiträgen.

Anschluss		Netzkostenbeitrag [CHF]
Kabel	Sicherung	150 CHF/A
Endkunde oder Erzeuger Niederspannung (0.4 kV-Netz)		
≤ 25mm ² CU	25 A	3'750.00
	40 A	6'000.00
	63 A	9'450.00
	80 A	12'000.00
50mm ² CU / 95 Al	150 A	22'500.00
95mm ² CU / 150 Al	200 A	30'000.00
150mm ² CU / 240 Al	250 A	37'500.00
240mm ² CU	350 A	52'500.00
	> 350 A	100 CHF / Ampère

Endkunde oder Erzeuger Mittelspannung (16 kV-Netz)	
Anschluss ab kundeneigener Transformatorenstation	80.00 CHF/kW für die vereinbarte Leistung
Anschluss ab gemischter Transformatorenstation	

⁴ Bauprovisorien und Festanschlüsse: Die Montage- und Demontagekosten für Netzanschlüsse werden dem jeweiligen Kunden (Unternehmer) nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁵ Über öffentliche Strassen, Plätze und Gehwege sind provisorische Kabel normgerecht aufzuhängen und dürfen nicht auf dem Boden verlegt werden.

Wiederkehrende
Gebühren

Art. 16 ¹ Wiederkehrende Gebühren werden nach Kundenkategorien unterteilt und setzen sich zusammen aus einem fixen Grundpreis und einem Verbrauchspreis, der sich aus dem mit dem Stromzähler gemessenen tatsächlichen Verbrauch ergibt. Den Benutzerstrukturen und den einzelnen Kundenkategorien zuzurechnenden Kosten ist Rechnung zu tragen.

² Der Ertrag der wiederkehrenden Grundgebühren beträgt mindestens 40 und höchstens 60 % der gesamten wiederkehrenden Gebührenerträge.

Vertragliches Ent-
gelt

Art. 17 Der Gemeinderat kann das Entgelt für Stromlieferungen abweichend von den Tarifen durch Vertrag mit Kunden regeln, wenn diese aufgrund von Vorschriften des übergeordneten Rechts freien Zugang zum Elektrizitätsmarkt erhalten oder zu besonderen Lieferbedingungen Hand bieten, welche die wirtschaftliche Versorgung erheblich erleichtern. Dabei ist den in diesem Reglement verankerten Grundsätzen der Gebührenbemessung in geeigneter Weise und so weit als möglich Rechnung zu tragen.

Gebührenschildner

Art. 18 ¹ Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer beziehungsweise Baurechtsinhaber der anzuschliessenden oder der angeschlossenen Liegenschaft ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit kantonales Recht oder Bundesrecht dies nicht ausschliessen.

² Die wiederkehrenden Gebühren schuldet der Strombezüger.

b. Wasser

Grundsatz

Art. 19 Die GBS erheben einmalige Anschlussgebühren und Löschrträge sowie wiederkehrende Grund- und Benützungsgbühren.

Einmalige Anschluss-
gebühren und Löschr-
beiträge

Art. 20 ¹ Die Anschlussgebühren werden aufgrund der Belastungswerte LU (Loading Units) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW; Fr. 250.00 pro LU) und des Kubikinhalts des umbauten Raumes (SIA-Norm 416; Fr. 4.00 pro m³) bemessen.

² Löschrbeiträge sind für die durch Löschrschutzanlagen geschützten Gebäude geschuldet, für welche keine Trink- oder Brauchwasseranschlüsse bestehen. Sie werden aufgrund des Kubikinhalts des umbauten Raumes (SIA-Norm 416; Fr. 4.00 pro m³) bemessen.

³ Bei einer Erhöhung der Belastungswerte LU (Loading Units) oder einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine entsprechende Nachgebühr geschuldet. Für Ersatzbauten sind früher geleistete einmalige Gebühren anzurechnen, sofern mit den Bauarbeiten spätestens 5 Jahre nach dem Abbruch oder dem Brandfall begonnen wird (Schnurgerüstabnahme).

Wiederkehrende
Gebühren

Art. 21 ¹ Wiederkehrende Gebühren werden unterteilt in den von den durchschnittlichen Belastungswerte LU (Loading Units) abhängigen Grundpreis und in den Mengenpreis, der sich aus dem mit dem Wasserzähler gemessenen tatsächlichen Verbrauch ergibt.

² Die durchschnittlichen Belastungswerte sind wie folgt definiert:

- | | |
|--------------------------------|-------|
| – Einfamilienhaus | 35 LU |
| – Mehrfamilienhaus pro Wohnung | |
| ▪ für die erste Wohnung | 30 LU |
| ▪ für jede weitere Wohnung | 20 LU |
| – Landwirtschaft | 40 LU |
| – Gewerbe | 30 LU |
| – Industrie | 40 LU |

Zusammengebaute Einfamilienhäuser gelten pro Wohneinheit als Einfamilienhaus. Einfamilienhäuser mit zusätzlicher Wohnung gelten als Mehrfamilienhaus. In Streitfällen wird gestützt auf die effektiven Belastungswerte LU (Loading Units) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entschieden.

³ Für Bauwasser wird eine Grundgebühr von Fr. 15.00 und, ab einem umbauten Raum von 500 m³, eine Gebühr von Fr. 0.30 pro m³ zusätzlich umbauten Raums erhoben.

⁴ Für den Wasserbezug direkt ab Hydrant wird eine Verbrauchsgebühr gemäss Absatz 1 mit einem Zuschlag von 25% und eine Bereitstellungsgebühr von Fr. 50.00 erhoben.

⁵ Der Ertrag der wiederkehrenden Grundgebühren beträgt mindestens 40% und höchstens 60% der gesamten wiederkehrenden Gebührenerträge.

Gebührenschild-
ner

Art. 22 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer beziehungsweise Baurechtsinhaber der anzuschliessenden oder der angeschlossenen Liegenschaft ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit kantonales Recht oder Bundesrecht dies nicht ausschliessen.

c. Abwasser

Grundsatz

Art. 23 ¹ Die GBS erheben einmalige Anschlussgebühren sowie wiederkehrende Grund- und Benützungsgebühren.

² Der Ertrag der wiederkehrenden Grundgebühren beträgt mindestens 40% und höchstens 60% der gesamten wiederkehrenden Gebührenerträge.

Anschlussgebühren

Art. 24 ¹ Die Anschlussgebühren werden aufgrund der Belastungswerte LU (Loading Units) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW; Fr. 320.00 pro LU), bemessen.

² Für Regenabwasser, das direkt oder indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von Fr. 30.00 pro m² entwässerter und an die Kanalisation angeschlossener Dach-, Hof- und Strassenfläche geschuldet. Als Dachfläche gilt die aus der amtlichen Vermessung ermittelte Gebäudefläche. Die Hofffläche entspricht in der Regel 10% der Gebäudefläche (pauschalisierte Hofffläche). Weicht die tatsächliche Hofffläche, errechnet als Differenz zwischen der an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücksfläche (inkl. private Hauszufahrten) und der Gebäudefläche, um mehr als 50% von der pauschalisierten Hofffläche ab, legt die Kommission der Gemeindebetriebe die massgebende Hofffläche im Einzelfall aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse fest. Weist der Gebührenpflichtige nach, dass das Regenwasser von Dach-, Hof- und Strassenflächen vollständig versickert, werden diese Flächen bei der Gebührenerhebung nicht berücksichtigt.

³ Bei einer Erhöhung der Belastungswerte LU (Loading Units) oder bei Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine entsprechende Nachgebühr geschuldet. Für Ersatzbauten sind früher geleistete einmalige Gebühren anzurechnen, sofern mit den Bauarbeiten spätestens 5 Jahre nach dem Abbruch oder dem Brandfall begonnen wird (Schnurgerüstabnahme).

Wiederkehrende Grundgebühren

Art. 25 Die wiederkehrenden Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb wie folgt erhoben:

- a. 1 Wohnung gilt als eine Grundprämie;
- b. 1 Wohnung und 1 Betrieb im gleichen Gebäude gelten als eine Grundprämie;
- c. In Gewerbe- und Industriegebäuden gilt:
 - 1-2 Betriebe im gleichen Gebäude gelten als eine Grundprämie,
 - 3-5 Betriebe im gleichen Gebäude gelten als zwei Grundprämien,
 - ab 6 Betrieben sind drei Grundprämien zu bezahlen.

Wiederkehrende
Regenabwasser-
gebühr

Art. 26 Für Regenabwasser von Dach, Hof- und Strassenflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine jährliche, von der Grösse der entwässerten Fläche abhängige Grundgebühr zu bezahlen. Für die Ermittlung der massgebenden Fläche gilt Artikel 24 Abs. 2.

Wiederkehrende
Benützungsge-
bühren für Woh-
nungen

Art. 27 ¹ Die wiederkehrenden Benützungsgebühren für Wohnungen werden pro m³ des bezogenen Wassers bemessen. Als bezogenes Wasser gelten auch Bauwasser, Quellwasser und Wasser aus Grundwasserentnahmen, Quellenüberläufen und privaten Wasserversorgungen sowie die Nutzung von Regenwasser zum Betrieb von sanitären Installationen.

² Wird das Wasser nicht oder nur teilweise (z.B. Brauchwasseranlagen) aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen und in die Kanalisation eingeleitet, so wird der Wasserverbrauch aufgrund von Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen geschätzt. Dem Gebührenpflichtigen bleibt der Nachweis des tatsächlichen Verbrauchs vorbehalten. Sollte eine Schätzung aus technischen Gründen nicht möglich sein, so können die GBS den Einbau eines Wasserzählers verfügen. Für den Wasserzähler ist eine jährliche Mietgebühr von Fr. 40.00 geschuldet.

³ Geringfügige Wassermengen (Differenz < 25% vom gesamten Wasserverbrauch), welche nicht in die Kanalisation gelangen, haben keine Verminderung der Benützungsgebühr zur Folge. In Härtefällen ist auf der Gebühr pro m³ Wasserverbrauch ein angemessener Abzug zu gewähren, so wenn beispielsweise ständig ein wesentlich geringerer Teil des bezogenen Wassers als Abwasser anfällt (z.B.: Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Kühlwasser mit bewilligter direkter Ableitung in ein Gewässer usw.). Der erforderliche Nachweis ist durch den Gebührenpflichtigen zu erbringen.

Wiederkehrende
Benützungsge-
bühren für Betrie-
be

Art. 28 ¹ Für die Bemessung der wiederkehrenden Benützungsgebühren für Betriebe wird unterschieden zwischen Gross- und Kleineinleitern nach Massgabe der Richtlinien zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (VSA/FES-Richtlinie).

² Bei Kleineinleitern erfolgt die Bemessung pro m³ eingeleiteten Abwassers. Bei Grosseinleitern wird der Abwasseranfall mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor gemäss VSA/FES-Richtlinie multipliziert.

³ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann anstelle des Abwasseranfalls auf den Wasserverbrauch abgestellt werden.

⁴ Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung aufgrund der Angaben der ARA.

Gebührenschild-
ner **Art. 29** Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer beziehungsweise Baurechtsinhaber der anzuschliessenden oder der angeschlossenen Liegenschaft ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit kantonales Recht oder Bundesrecht dies nicht ausschliessen.

d. Gemeinsame Bestimmungen

Weitere Gebühren **Art. 30** Die GBS erheben für

- die Erstellung und Änderung von Verteil- und Hausanschlussleitungen vom Eigentümer;
- die Erteilung von Bewilligungen vom Gesuchsteller;
- technische Kontrollen, Beratungen und administrative Aufwendungen von den Personen, welche die Leistungen in Anspruch nehmen oder verursachen;

Gebühren nach tatsächlichem Aufwand unter Berücksichtigung der massgebenden abgaberechtlichen Grundsätze (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip).

Meldepflicht **Art. 31** Die Gebührenpflichtigen haben die nötigen Anlagen für die Bemessung der Anschlussgebühren, der Löschbeiträge sowie der Regenabwassergebühr bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben resp. nachträgliche Änderungen in jedem Fall den GBS unaufgefordert zu melden.

Nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen **Art. 32** Die Gemeinde erstattet bei nachträglichen Änderungen der Bemessungsgrundlagen (Verkleinerung der Bezügersicherung, Reduktion der Zählerstromkreise, Reduktion von Wärmepumpen, Verkleinerung der Belastungswerte LU (Loading Units), des umbauten Raumes, der entwässerten Fläche) keine Gebühren zurück.

Grundeigentümerbeiträge **Art. 33** Zur Vorfinanzierung neuer öffentlicher Leitungen sowie Anlagen (inkl. Hydranten) können die GBS nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung Grundeigentümerbeiträge erheben. Geleistete Grundeigentümerbeiträge sind an geschuldete Anschlussgebühren anzurechnen.

V Finanzhaushalt

Rechnungslegung **Art. 34** Die Tätigkeiten der GBS sind spezialfinanzierte Aufgaben. Die GBS führen innerhalb der Jahresrechnung der Gemeinde für die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung und die Elektrizitätsversorgung je gesonderte Rechnungskreise unter Beachtung der Anforderungen des übergeordneten Rechts.

Abschreibungen	Art. 35 ¹ Die Abschreibungssätze der Anlagen der Elektrizitätsversorgung richten sich nach den Angaben des Verbands für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (SEV/VSE). ² Die Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung sind gemäss den Vorgaben des kantonalen Rechts abzuschreiben.
Spezialfinanzierungen	Art. 36 ¹ Die Gemeinde führt für die spezialfinanzierten Aufgaben Wasserversorgung und Abwasserentsorgung je ein Konto Spezialfinanzierung „Werterhalt“ für die Wiederbeschaffung des Verwaltungsvermögens und Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroversorgung und Abfallentsorgung je ein Konto Spezialfinanzierung für den Ausgleich der Erfolgsrechnung. ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung „Werterhalt“ sind für Abschreibungen zu verwenden. ³ Die Gemeindeabgabe aus der Elektroversorgung kann mit 1 – 3 Rappen/kWh der Erfolgsrechnung gutgeschrieben werden. ³ Die Abgeltung für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes wird mit 1 - 3 Rappen/kWh dem allgemeinen Haushalt gutgeschrieben. ⁴ Die Spezialfinanzierung Elektroversorgung wird nicht verzinst.

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

Strafbestimmungen	Art. 37 ¹ Widerhandlungen gegen die den Leistungsauftrag dieses Reglements betreffenden Vorschriften, die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und die darauf gestützten Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft. ² Die Kommission der Gemeindebetriebe erlässt die Bussenverfügung. ³ Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Einwohnergemeinde Safnern bleiben vorbehalten.
Streitigkeiten	Art. 38 ¹ Verfügungen der Kommission der Gemeindebetriebe sind gemeindeintern endgültig. ² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des bernischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
Inkrafttreten	Art. 39 Das Reglement über die Gemeindebetriebe Safnern tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 40 Das Reglement über die Gemeindebetriebe Safnern vom 1. Januar 2009 mit den Änderungen vom 1. Juli 2012, 1. Januar 2013, 1. Januar 2015 und vom 10. Dezember 2015 wird aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018.

EINWOHNERGEMEINDE SAFERN

Der Präsident

Die Gemeindeverwalterin

Dieter Winkler

Sandra Geider

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 1. November 2018 bis am 5. Dezember 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 2018 bekannt.

Safnern, 1. November 2018

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeverwalterin

Sandra Geider

GENEHMIGUNG

Änderung Artikel 15 Absatz 1, Neu Absatz 5 und Änderung Artikel 36 3 des vorliegenden Reglements mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2025 wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2024 genehmigt.

Safnern, 4. Dezember 2024

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident

Die Gemeindeverwalterin

Thomas Winterhalder

Sandra Geider

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2024 bis 4. Dezember 2024 (mindestens dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 46 vom 31. Oktober 2024 bekannt.

Safnern, 4. Dezember 2024

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeverwalterin

Sandra Geider